

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/3/20 10b532/85, 20b608/88, 50b83/92, 60b546/94, 100b2081/96v, 60b180/97g, 60b192/98y, 10

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.03.1985

Norm

EheG §55a Abs2

Rechtssatz

Der rechtskräftige Scheidungsbeschluss nach § 55a EheG bleibt selbst dann wirksam, wenn keine Vereinbarung nach § 55a Abs 2 EheG vorlag oder geschlossen wurde bzw wenn die Vereinbarung inhaltlich unvollständig ist oder nur zum Schein geschlossen wurde, um die Scheidung im Einvernehmen zu erwirken; gleiches gilt, wenn die Vereinbarung mit Willensmängeln behaftet oder sittenwidrig ist und deshalb von einer Partei angefochten wird.

Entscheidungstexte

• 1 Ob 532/85

Entscheidungstext OGH 20.03.1985 1 Ob 532/85 Veröff: SZ 58/43 = JBI 1986,777 = RZ 1986/19 S 38

• 2 Ob 608/88

Entscheidungstext OGH 20.12.1988 2 Ob 608/88

nur: Der rechtskräftige Scheidungsbeschluss nach § 55a EheG bleibt selbst dann wirksam wenn die Vereinbarung mit Willensmängeln behaftet oder sittenwidrig ist und deshalb von einer Partei angefochten wird. (T1)

• 5 Ob 83/92

Auch

Entscheidungstext OGH 16.06.1992 5 Ob 83/92

• 6 Ob 546/94

Entscheidungstext OGH 20.10.1994 6 Ob 546/94

Veröff: SZ 67/183

• 10 Ob 2081/96v

Entscheidungstext OGH 07.05.1996 10 Ob 2081/96v Auch

• 6 Ob 180/97g

Entscheidungstext OGH 16.10.1997 6 Ob 180/97g

nur T1

• 6 Ob 192/98y

Entscheidungstext OGH 16.07.1998 6 Ob 192/98y

nur: Der rechtskräftige Scheidungsbeschluss nach § 55a EheG bleibt selbst dann wirksam, wenn keine Vereinbarung nach § 55a Abs 2 EheG vorlag oder geschlossen wurde, oder nur zum Schein geschlossen wurde, um die Scheidung im Einvernehmen zu erwirken. (T2); Beisatz: Ein Antrag auf Fortsetzung des rechtskräftig abgeschlossenen Scheidungsverfahrens (anstelle einer selbständigen Klage) zur Beseitigung der Wirkungen eines Scheidungsfolgenvergleichs wegen behaupteter Geschäftsunfähigkeit kommt nicht in Betracht. (T3)

• 1 Ob 67/04s

Entscheidungstext OGH 16.04.2004 1 Ob 67/04s

• 7 Ob 199/06z

Entscheidungstext OGH 23.10.2006 7 Ob 199/06z

Vgl auch; Beisatz: Wird lediglich die Anerkennung des Scheidungsausspruches nach § 97 AußStrG begehrt, so liegen hier keine anderen Wertungen zugrunde als sie auch der österreichischen Rechtsordnung zu entnehmen sind. Der Ausspruch über die Scheidung ist unabhängig und ohne die in dieselbe Entscheidung aufgenommenen vermögensrechtlichen Anordnungen anerkennungsfähig. (T4)

• 2 Ob 70/09x

Entscheidungstext OGH 29.04.2009 2 Ob 70/09x

Auch; Beisatz: Den Parteien eines Scheidungsfolgenvergleichs steht es frei, von im Scheidungsfolgenvergleich getroffenen Regelungen - vor oder nach Rechtskraft der Scheidung - einvernehmlich wieder abzugehen. Die Wirksamkeit des Scheidungsbeschlusses wird dadurch nicht berührt. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0057101

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at